

worden, so ist es unmöglich, mit dieser Vortat das Merkmal wiederholter Mißachtung der Strafgesetze zu begründen.

Das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr kann nicht in jedem Fall schlechthin und mechanisch allein aus der Tatsache einer wiederholten und erheblichen Mißachtung der Strafgesetze gefolgert werden. Vielmehr müssen sich aus dem gesamten bisherigen strafrechtswidrigen Verhalten des Beschuldigten oder Angeklagten und unter Berücksichtigung der konkreten Tatsituation bei der zu untersuchenden Straftat Anhaltspunkte für die Gefahr ergeben, daß der Beschuldigte oder Angeklagte sein strafrechtswidriges Verhalten während des laufenden Strafverfahrens fortsetzen wird, wenn er auf freiem Fuß bleibt. Es muß erkennbar sein, daß sich der Beschuldigte oder Angeklagte über ihm früher erteilte Lehren hartnäckig hinwegsetzt und aus seinen Vorstrafen keine Lehren gezogen hat. Anhaltspunkte dafür können z. B. am gesamten Vorleben des Beschuldigten oder Angeklagten (z. B. Rückfälligkeit oder mehrfache Tatbegehung) sichtbar werden, wenn seine hartnäckige Mißachtung der Strafgesetze und daraus folgende Straftaten kennzeichnend für seine Lebensführung wurden. Wenn sich zeigt, daß eine solche oder ähnliche negative Grundeinstellung des Beschuldigten oder Angeklagten zur Gesellschaft vorherrscht, besteht Wiederholungsgefahr.

Sie ist jedoch ausgeschlossen, wenn seit der erneuten Straftat des Beschuldigten oder Angeklagten seine Lebensumstände (sei es durch sein Arbeitskollektiv oder durch ihm nahestehende Personen oder durch ihn selbst) so günstig verändert wurden, daß keine realen Möglichkeiten zur Fortsetzung seiner Straftaten mehr bestehen.

Auch ist Wiederholungsgefahr „nicht gegeben, wenn die Tat unter Ausnutzung beruflicher Möglichkeiten begangen wurde, der Täter aber nach der Tat diese Tätigkeit nicht mehr ausübt, eine anders geartete Tätigkeit aufgenommen und dadurch nicht mehr die Möglichkeit hat, seine Tätigkeit zu gleichen oder ähnlichen Straftaten auszunutzen“²³.

Wiederholungsgefahr darf auch nicht ohne weiteres bejaht werden, weil der Täter vorbestraft ist. Vielmehr muß sorgfältig unterschieden werden zwischen dem vorbestraften Beschuldigten, der trotz gegebener Möglichkeiten den Weg zur Besserung beharrlich abgelehnt hat, und dem vorbestraften Beschuldigten, der in den letzten Jahren Fortschritte in seiner Lebensführung (z. B. gute Arbeitsmoral und -disziplin, solider Lebenswandel, feste Bindung zur Familie) gemacht hat. Die erneute Straftat des zuletzt erwähnten Beschuldigten kann daher nicht als Ausdruck einer verfestigten negativen Einstellung zu den Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens angesehen werden. „Wenn selbst einschlä-